

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ernennt und entlässt der Ministerpräsident die Minister. Die Entscheidung über die personelle Besetzung der Ministerämter und den Zuschnitt der Ministerien trifft der Ministerpräsident im freien Ermessen. Die Verfassung des Freistaats Thüringen sieht weitere Voraussetzungen, insbesondere eine Einschränkung für die Ministerernennung nach fachlicher Eignung, nicht vor. Stattdessen ist die Besetzung der Ministerämter wie die Wahl des Ministerpräsidenten eine rein politische Entscheidung, für die in der Verfassung des Freistaats Thüringen ein Bezugspunkt zur Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung fehlt. Ebenso sieht das Thüringer Ministergesetz, nach dem sich die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung richten, keine fachlichen und persönlichen Anforderungen für die Ernennung der Minister vor.

Die aktuelle Rechtslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an das Amt eines Ministers zu stellen sind, nicht gerecht. Die Minister stehen im jeweiligen Fachressort an der Spitze der Exekutive und tragen mit ihrem Handeln eine große Verantwortung. Aus diesem Grund sollen im Thüringer Ministergesetz Regelungen zu fachlichen und persönlichen Anforderungen an das Amt eines Ministers getroffen werden.

B. Lösung

Das Thüringer Ministergesetz wird entsprechend geändert.

C. Alternativen

Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage werden an das Amt eines Ministers keine fachlichen und persönlichen Anforderungen gestellt.

D. Kosten

Keine

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ministergesetz vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a
Fachliche und persönliche Voraussetzungen
für das Amt eines Ministers

Minister kann nur werden, wer

1. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder
 2. ein mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit oder
 3. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen bekennt."
2. In § 18 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Rechtsverhältnisse der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung regeln sich nach dem vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes geltenden Recht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Nach § 1 des Thüringer Ministergesetzes (ThürMinG) stehen die Mitglieder der Landesregierung in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Bei diesem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis handelt es sich um ein politisches Amtsverhältnis, das nicht den beamtenrechtlichen Regelungen unterfällt, es sei denn, das Thüringer Ministergesetz erklärt beamtenrechtliche Regelungen im Einzelnen für anwendbar.

Das Thüringer Ministergesetz selbst enthält keine fachlichen oder persönlichen Anforderungen an das Amt eines Ministers. In § 2 Abs. 2 ThürMinG ist lediglich geregelt, dass das Amtsverhältnis der Minister mit der Aushängung einer vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunde über die Ernennung beginnt oder, falls der verfassungsmäßig vorgeschriebene Eid vorher geleistet worden ist, mit der Vereidigung. Somit kann jede Person unabhängig von ihrer Qualifikation ein Ministeramt bekleiden.

Diese Rechtslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an das Amt eines Ministers zu stellen sind, nicht gerecht. Die Minister stehen im jeweiligen Fachressort an der Spitze der Exekutive und tragen mit ihrem Handeln eine große Verantwortung. Aus diesem Grund muss es möglich sein, durch eine landesrechtliche Regelung fachliche und persönliche Anforderungen an das Amt eines Ministers zu stellen.

Mit der Regelung in § 1 a ThürMinG werden Mindestvoraussetzungen normiert, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an die Person des Ministers zu stellen sind. Danach kann Minister nur werden, wer ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann.

Darüber hinaus muss sich die Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen bekennen. Erhebliche Zweifel daran bestehen insbesondere dann, wenn die Person im Umfeld von vom Verfassungsschutz beobachteten oder von diesem als "Verdachtsfall" eingestuften Gruppierungen und Organisationen aktiv ist.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 a ThürMinG stellt klar, dass die Änderungen nicht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung gelten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt